

Vereinbarung über Arbeits- und Gesundheitsschutz abgeschlossen

Erstmals wurde jetzt an unserer Medizinischen Akademie eine direkte Vereinbarung über den Arbeits- und Gesundheitsschutz abgeschlossen, die konkrete Verpflichtungen der Betriebsleitung und der BGL enthält. Diese Vereinbarung ist daher nicht mehr Bestandteil des Planes der Einrichtung, wie das noch im Jahre 1959 der Fall war. Die Realisierung der in der Vereinbarung enthaltenen Verpflichtungen wird dazu beitragen, auf den Gebieten der sozialen Interessenver-

tretung unserer Mitglieder weitere Verbesserungen und Erfolge zu erreichen. Nachstehend bringen wir einen Auszug aus der Vereinbarung mit den Verpflichtungen der Betriebsleitung und der BGL. Zur Vereinbarung gehören ferner die Anlagen 1 (Bauliche Maßnahmen), 2 (Beschaffung für die Kliniken), 3 (Urlaubsvereinbarung für das Jahr 1960) und 4 (Betriebskatalog über die Zahlung von Erschwerniszuschlägen).

13. Von der BGL wird in Zusammenarbeit mit der staatlichen Leitung die rechtzeitige Vorbereitung und erfolgreiche Durchführung der Wochen für Gesundheits- und Arbeitsschutz 1960 durch Aufstellung eines Planes der durchzuführenden Maßnahmen gesichert.

Verpflichtungen der Betriebsleitung:

Die Betriebsleitung der Medizinischen Akademie verpflichtet sich:

1. für Arbeitsschutz- und Hygienekleidung 58 000 DM für die Kliniker, 21 000 DM für die Institute, 1 800 DM für die Mensa und das Studentenwohnheim bereitzustellen und die Mittel zweckgebunden anzuwenden,

2. für Arbeitsschutzmittel 68 000 DM und

3. dem Sicherheitsinspektor ein Unterlimit für Arbeitsschutz von 5000 DM zur Verfügung zu stellen,

4. Haushaltsmittel in Höhe von 251 000 DM für die baulichen Verbesserungen auf dem Gebiet des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zur Verfügung zu stellen.

Verantwortlich: Kollege Rölller, Haushalt, und für die richtige Anwendung der Mittel: Kollege Schluchtmann, Sicherheitsinspektor

5. der BGL monatlich eine Auswertung der Kranken- und Unfallstatistik zu übergeben.

Verantwortlich: Abt. Arbeit. Termin: 3. jeden Monats

6. an Hand der Kranken- und Unfallstatistik den Krankenstand klinik- und institutsweise aufzuschlüsseln und an den Schwerpunkten Sofortmaßnahmen für die Senkung des Krankenstandes zu ergreifen.

Verantwortlich: Kollege Schluchtmann und BGL. Termin: laufend

7. einen Qualifizierungslehrgang für alle aufsichtsführenden Personen (Oberbeschwestern, Stationsbeschwestern und Abteilungsleiter) durchzuführen, der mit dem Befähigungsnachweis auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes abgeschlossen wird.

Verantwortlich: Kollege Schluchtmann. Termin: 30. September 1960

8. gemeinsam mit der Arbeitsschutzkommission und den Oberbeschwestern eine Broschüre zu erarbeiten, in der staatliche und innerbetriebliche Arbeitsschutzanordnungen für die Kliniken und Institute, Labors und Röntgeneinrichtungen zusammengefaßt werden, um den Kollegen eine reale Grundlage für die Aussprachen über den Arbeitsschutz zu geben.

Verantwortlich: Kollege Schluchtmann. Termin: 31. Dezember 1960

9. durch Verbesserung der Arbeitsorganisation und bessere Überwachung der angefallenen Überstunden eine Senkung der Überstunden um 10 Prozent gegenüber 1959 zu erreichen.

Verantwortlich: Kollege Schluchtmann und Abt. Arbeit

10. vierteljährlich Belehrungen der Stationsbeschwestern über den Brandschutz durchzuführen.

Verantwortlich: Kollege Leukroth, Techn. Leiter

11. eine Überprüfung aller vorhandenen Feuerlöscher durchführen zu lassen.

Verantwortlich: Kollege Leukroth

12. die Kontrolle der Brandschutzbücher laufend vorzunehmen.

Verantwortlich: Kollege Leukroth

13. für die Verbesserung der Blitzschutzanlagen zu sorgen und Neuanlagen für 8000 DM bis 30. September 1960 durchzuführen zu lassen.

Verantwortlich: Kollege Leukroth

14. jährlich zweimal, und zwar jeweils im I. und II. Halbjahr, in allen Häusern Betriebsbegehungen durchzuführen.

Verantwortlich: Kollege Schluchtmann

Verpflichtungen der BGL:

1. Für das Jahr 1960 steht an Kranken-, Haus- und Taschengeld ein Betrag von 279 880 DM zur Verfügung. Dem Rat für Sozialversicherung ist bei der verantwortlichen Aufgabe der Verwaltung und Kontrolle der Mittel der SV gute Unterstützung zu geben.

2. In den Kliniken und Instituten sind die Abteilungsgewerkschaftsleitungen für alle Fragen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes mit verantwortlich. Es werden Beauftragte der SV eingesetzt, die die Aufgabe der Ausgabe von Krankenscheinen und andere Auskunftserteilungen übernehmen. Die BGL setzt sich dafür ein, daß die Vertrauensleute in den Gewerkschaftsgruppen mit Unterstützung der AGL ständig über die Aufgaben des Gesundheits- und Arbeitsschutzes unterrichtet werden.

3. Durch die Arbeitsgruppe Haushalt/Finanzen/Kontrolle des Rates für SV werden quartalsweise Stichproben über die richtige Berechnung der Leistungen der SV in der Gehaltsstelle vorgenommen.

4. Vom Rat für SV sind regelmäßig monatlich einmal Haushaltkontrollbesprechungen durchzuführen mit dem Ziel

einer gemeinsamen Auswertung der Analyse über die finanzielle Entwicklung, den Krankenstand und das Unfallgeschehen durch die Leitung der Einrichtung, den Betriebsarzt, die BGL und den Rat für SV. Durch intensive Aufklärungsarbeit und Ursachenforschung ist ein energischer Kampf um die Einhaltung bzw. Unterbietung des geplanten Krankenstandes zu führen.

5. Im Interesse der Verhütung von Unfällen und Erkältungskrankheiten werden in Zusammenarbeit mit dem Betriebsarzt monatlich einmal populärwissenschaftliche und andere Vorträge gehalten, wobei auch der Betriebsfunk einbezogen wird.

6. Für alle Bevollmächtigten der SV und die Arbeitsschutzobleute wird im Quartal eine Schulung unter Zuhilfenahme von Lichtbildervorträgen und anderem Anschauungsmaterial durchgeführt. Im Mittelpunkt muß dabei der Kampf gegen Unfälle und Erkältungskrankheiten unter besonderer Berücksichtigung des 10-Punkte-Programms des Ministeriums für Gesundheitswesen stehen, mit dem Ziel, den geplanten Krankenstand von 5,69 Prozent für 1960 nicht zu überschreiten, sondern zu unterbieten.

7. Die Arbeitsschutzkommission der BGL wird beauftragt, regelmäßig monatlich eine Sitzung durchzuführen, zu der von Fall zu Fall Arbeitsschutzobleute aus den Gewerkschaftsgruppen hinzugezogen werden sollen. Es wird dafür Sorge getragen, daß mit der systematischen Einführung technischer Hilfsmittel in Kliniken und Stationen weitere Arbeits erleichterungen geschaffen werden.

8. In jedem Quartal wird eine Betriebsbegehung durch Vertreter der Leiter der Einrichtung, Betriebsarzt, BGL, Rat für SV und Arbeitsschutzkommission durchgeführt. In Verbindung damit ist die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Überstunden zu kontrollieren.

9. Zur Betreuung der erkrankten Gewerkschaftsmitglieder, die länger als sechs Wochen erkrankt sind und bei denen der Lohnausgleich in Wegfall kommt, wird aus Mitteln der Gewerkschaftskasse ein Betrag von 7000 DM bereitgestellt.

10. Durch aktive Mitarbeit im Verkehrssicherheitsaktiv wird die BGL zur Verhütung von Verkehrsunfällen und Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung im Bereich der Medizinischen Akademie beitragen. Zu diesem Zweck

Wie verhalte ich mich bei Betriebsunfällen?

Alle Kolleginnen und Kollegen, die in unserer Einrichtung eine leitende Funktion ausüben, bemühen sich ständig, Gefahrenquellen zu beseitigen, um Betriebsunfälle möglichst zu vermeiden. Unsere Betriebsangehörigen achten auch alle selbst schon sehr darauf, sich vor einem Betriebsunfall zu schützen. Aber wie schnell passiert es trotzdem, daß sich durch eine kleine Unachtsamkeit oder durch eine Fehlerquelle, die noch nicht richtig erkannt bzw. noch nicht beseitigt ist, ein Betriebsunfall ereignet. Dann stehen wir vor der Frage, was muß eigentlich beachtet werden, wenn sich ein Betriebsunfall ereignet hat und ein Kollege verletzt, vielleicht sogar arbeitsunfähig wurde? Hierüber gibt es ein beim großen Teil unserer Beschäftigten noch erhebliche Unklarheiten, und dieser kleine Beitrag soll helfen, sie zu beseitigen.

Die Arbeitsschutzanordnung Nr. 20 behandelt das Kapitel „Erste Hilfe“ bei Unfällen. Im § 6 sind die Maßnahmen fixiert, die bei schweren und leichten Unfällen durchzuführen sind. Nach ihnen ist bei Unfällen mit schweren körperlichen Verletzungen oder bei Ereignissen, in deren Folge mehr als zwei Personen verletzt wurden, unverzüglich die Arbeitsschutzinspektion zu verständigen. Das gilt für die Betriebe, in denen kein Sicherheitsinspektor beschäftigt ist. Bei uns ist von der aufsichtsführenden Person, also vom Abteilungsleiter, Stationsarzt oder von der Oberschwester sofort der Sicherheitsins-

spektor und gleichzeitig der gewerkschaftliche Arbeitsschutzobmann zu verständigen. Bis auf die Überführung von Verletzten in ärztliche Behandlung dürfen keinerlei Veränderungen am Unfallort vorgenommen werden. Dies ist ganz besonders wichtig, weil nur dann, wenn der Unfallort noch unverändert ist, eine richtige Ursachenforschung durchgeführt werden kann.

Bei Unfällen, die nicht unter die vorgenannte Rubrik fallen, aber eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen zur Folge haben, ist eine Unfallmeldung in zweifacher Ausfertigung auf Vordruck, die jederzeit in der Sicherheitsinspektion erhältlich ist, vom Abteilungsleiter ausgefüllt an die Sicherheitsinspektion zu geben.

Die Unfallmeldungen müssen innerhalb von 24 Stunden in der Sicherheitsinspektion eintreffen.

Beim Ausfüllen dieser Unfallmeldung ist besonders darauf zu achten, daß die Unfallursache, die letzte Belehrung, der verantwortliche Kollege, die Maßnahmen, die ergriffen wurden, und derartige Unfälle in Zukunft zu vermeiden, und die Augenzeugen richtig angegeben sind. Die Meldungen werden von den Augenzeugen, vom Arbeitsschutzobmann und vom Klinikchef oder vom Verwaltungsdirektor unterschrieben.

Erleidet eine Kollegin oder ein Kollege einen Unfall, der nicht zur Arbeitsunfähigkeit führt, so ist in der Abteilung eine Niederschrift darüber anzufertigen, in der festgehalten werden muß,

wann, wie, wo, was, wodurch der Unfall sich ereignete. Diese Niederschriften sind notwendig, um spätere Regreßansprüche der Kollegen, die durch die Folgen des Unfalles entstehen, geltend machen zu können. Verantwortlich für diese Niederschriften sind die Leiter der Abteilungen, Stationen und Kliniken.

Alle Beschäftigten sind verpflichtet, jeden Betriebsunfall, auch wenn es sich nur um kleinere Verletzungen handelt, dem Abteilungsleiter, der Stationschwester oder anderen aufsichtsführenden Personen unverzüglich zu melden. Wird diese Meldung unterlassen, können spätere, aus dem Unfall resultierende Körperschäden nicht als Betriebsunfall anerkannt werden. Dabei ist es gleich, ob es sich um einen Betriebsunfall oder um einen Unfall handelt, der auf dem Wege von oder zur Arbeitsstelle aufgetreten ist.

Zum Schluß möchten wir noch ganz besonders darauf hinweisen, daß die Untersuchung der Unfallursachen unabhängig von der Schwere des Unfalles durchzuführen ist und daß man sich in jedem Falle Gedanken darüber machen muß, wie diese Unfallursachen beseitigt werden können.

Die Beachtung der hier angeführten Punkte hilft mit, unseren Unfallstand zu senken, die Gesundheit unserer Kollegen zu erhalten und eine bessere Erfüllung der uns gestellten Aufgaben zu gewährleisten.

Schluchtmann, Sicherheitsinspektor

Kollege, werde Mitglied der Kasse der gegenseitigen Hilfe

In vielen Betrieben und Institutionen unserer Republik bestehen Kassen der gegenseitigen Hilfe, die in Notfällen und für Anschaffungen zur Verbesserung des Lebensstandards in Anspruch genommen werden sollen.

Die Kasse der gegenseitigen Hilfe ist eine gewerkschaftliche Einrichtung, der nur Mitglieder des FDGB angehören können.

In unserer Medizinischen Akademie wurde im Jahre 1957 eine solche Kasse der gegenseitigen Hilfe ins Leben gerufen, die heute 194 Mitglieder umfaßt. Diese Mitgliederzahl ist, gemessen an der Zahl der Gewerkschaftsmitglieder, nicht befriedigend und entspricht einem Verhältnis von 1:10.

Alle AGL-Funktionäre und Vertrauensleute in den Gewerkschaftsgruppen werden deshalb aufgefordert, sich tatkräftig für die Werbung neuer Mitglieder für die Kasse der gegenseitigen Hilfe einzusetzen und dabei selbst mit gutem Beispiel voranzugehen.

In der BGL-Sitzung am 25. Januar 1960 berichtete die Leitung der Kasse der gegenseitigen Hilfe über ihre Tätigkeit, und es konnte festgestellt

werden, daß alle BGL-Mitglieder dieser solidarischen Einrichtung angehören.

Die Kassenleitung steht unter dem Vorsitz der Kollegin Annelies Sachse, Kaderabteilung. Von ihr werden auch die Aufnahmeanträge entgegengenommen. Die Satzung der Kasse sieht einen Monatsbeitrag von 50 Pfennigen vor, außerdem wird eine Aufnahmegebühr von 1 DM bei Eintritt in die Kasse erhoben.

Zur Tätigkeit der Kasse der gegenseitigen Hilfe ist zu sagen, daß die Arbeit im Jahre 1957 mit einem Anfangsbestand von 1813,50 DM begonnen wurde. Hinzu kamen bis Jahresende 1959 2200 DM aus zentralen Mitteln, so daß sich der Gesamtbestand unter Berücksichtigung der Mitgliederanteile auf 6045,58 DM erhöhte.

In der Zeit von 1957 bis 1959 konnten an 151 Mitglieder der Kasse zinslos Darlehen in Höhe von insgesamt 23 680 DM vergeben werden. Die Darlehenshöhe wird individuell bis zu 400 DM festgelegt. Für die Darlehensrückzahlung ist eine Dauer von sechs Monaten verbindlich. Ausscheidenden Mitgliedern wird der volle eingezahlte

Betrag an Beitragsgeldern ohne Abzug zurückerstattet.

Es ist eine Tatsache, daß durch die Kasse der gegenseitigen Hilfe zahlreichen Kollegen schnell und unbürokratisch Unterstützung gegeben worden ist und auch in Zukunft zuteil werden wird. Dieses wertvolle Mittel der Solidarität könnte jedoch in noch größerem Umfang wirksam werden, wenn eine höhere Verfügungssumme vorhanden wäre als es zur Zeit der Fall ist. Eine solche Möglichkeit ist aber – wie bereits erwähnt – von der Steigerung der Mitgliederzahl entscheidend abhängig.

BGL und Kassenleitung stellen sich das Ziel, im Jahre 1960 100 neue Mitglieder für die Kasse der gegenseitigen Hilfe zu gewinnen.

Deshalb appellieren wir an unsere Kolleginnen und Kollegen: Werdet Mitglied der Kasse der gegenseitigen Hilfe!

Sachse,
Vorsitzende der Leitung
der Kasse der gegenseitigen Hilfe
Winkler,
stellvertretender BGL-Vorsitzender



Der stellvertretende BGL-Vorsitzende, Kollege Winkler, beglückwünschte am 18. Januar 1960 unsere Kollegin Helene Kreische, Laborarbeiterin in der Frauenklinik, zu ihrem 40jährigen Gewerkschaftsjubiläum und überreichte ihr, auch im Namen der AGL, Urkunde, Ehrennadel sowie eine Buch- und Geldprämie.

Weitere Verbesserung der Leistung der SV

Den Vorschlägen und Wünschen vieler betrieblicher Gewerkschaftsleitungen und alleinstehender berufstätiger Frauen entsprechend hat die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik auf Antrag des FDGB-Bundesvorstandes am 27. November 1959 eine 2. Verordnung über die weitere Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung beschlossen.

Künftig erhalten Werktätige ohne Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Angehörigen, wenn ein eigener Haushalt geführt wird, während eines Krankenhausaufenthaltes Hausgeld wie verheiratete Versicherte, sobald die Ansprüche auf Lohnausgleich im Betrieb erschöpft sind. Das bedeutet eine Erhöhung der Beiträge der Sozialversicherung von 50 auf 80 Prozent des nach dem Verdienst errechneten Krankengeldes. Die während einer Krankenhausbehandlung nicht weg-

fallenden Mietsverpflichtungen usw. verursachten in der Vergangenheit häufig Härten, die jetzt durch die Verordnung beseitigt werden.

Der Personenkreis, für den die Leistungsverbesserung gilt, ist in der Durchführungsbestimmung zur Verordnung wie folgt festgelegt:

a) Versicherte, die eine eigene Wohnung haben,

b) Versicherte, die möbliert wohnen bzw. ein Leierzimmer gemietet haben und bei denen während der stationären Behandlung das Mietverhältnis weiterbesteht,

c) Versicherte, die gegen Bezahlung in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen und bei denen während der stationären Behandlung die Kosten der Gemeinschaftsunterkunft weitergezahlt werden müssen.

Die Zeit ist reif!

Wie die Alten sungen, so zwitschern auch die Jungen. Das ist ein Sprichwort schon aus alter Zeit. In Bonn der „Alte“ hat erzwungen, daß man bei ihm wie einst bei Hitler schreit: „Juden 'raus!“

Ja – Juden 'raus – so tönt es wieder in des Alten Machtbereich. Brüder, ringt die Schreier nieder, kein Zögern mehr, die Zeit ist reif!

Mit Drangsal, Knechtschaft und Schikanen begann es wieder dort in Bonn, doch der Geschichte Lehren mahnen: Jagt Nazis samt dem Sproß davon – eh' es zu spät!

Ausbeuter, Klerus, Militärs samt ihrer Brut, sie alle halten wieder Positionen, wie ihr seht. Macht und Profit das Ziel; der Weg – Atomkrieg, euer Blut! Sag keiner, daß er nichts gewußt – wenn es zu spät.

Drum laßt sie nicht zum Zuge kommen, ihr seid so stark – ihr seid das Volk! Die Zukunft liegt bei euch, ist nicht verschwommen, jetzt handeln – dann wird kein Tribut gezollt!

Das Volk will Frieden, Einheit für ein blühend Land, und dieser Wille ist ein starker Recke. Er weht auch sie fort wie ein Körnchen Sand, die stehn mit Adenauer auf der dünnen Decke.

Du, Bruder, ob Genosse, Christ oder „Neutral“, sei dir bewußt, die Einigkeit ist eures Kampfes Trumpf. Sie muß jetzt Ziel sein und zugleich Fanal, nur dieser Weg führt aus dem „Bonner Sumpf“!

Laßt locker nicht, gebt den Verderbern keine Ruh! Seid stark im Kampf, um Recht und Freiheit! Wir schauen euerm Ringen nicht nur zu; mit euch gemeinsam schaffen wir die Einheit!

O. Weisheit, Elektr.-Fahrer